



Satzung des Sportclub Staig e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein ist unter dem Namen "Sportclub Staig" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm Nr.1334 eingetragen und hat den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Staig.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports
 - b) der Kultur
 - c) der Jugendhilfe
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
 - b) Durchführung von Sportveranstaltungen und Freizeitmaßnahmen
 - c) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern
 - d) Teilnahme an Wettkämpfen
 - e) Betreuung und Förderung Jugendlicher
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 8) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen des Vereins sind unzulässig.

- 9) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar
- 3) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.
- 4) Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds wird im Einzelfall durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Insolvenz oder bei einem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein insbesondere ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
- d) wenn es mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zulässig, zu der das Mitglied einzuladen ist. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds im Verein.

- 4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

- 1) Der Verein kann folgende Beiträge erheben:
 - a) Mitgliedsbeitrag
 - b) Umlage
 - c) Aufnahmegebühr
 - d) Dienstleistung
- 2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- 3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem 3-fachen eines Jahresbeitrages.
- 4) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.
- 5) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- 6) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

- 7) Mitgliedern, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht in der Lage sind, kann Beitragsfreiheit gewährt werden.
- 8) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 9) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. Über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen und über deren Höhe entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Nähere Einzelheiten regeln die Abteilungs- und Benutzungsordnungen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- 5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse in Absprache mit den Abteilungen bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Recht, an der Willensbildung teilzunehmen, gilt auch für die außerordentlichen Mitglieder. Für die außerordentlichen Mitglieder besteht kein passives Wahlrecht. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

- 1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung und/oder einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig sowie auf der Homepage des SC Staig unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 7 dieser Satzung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Bekanntmachung der Tagesordnung gemäß Abs. 2. eingereicht werden.
- 5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8) Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Außerordentliche Mitglieder besitzen ebenfalls ein Stimmrecht. Dieses wird von einer vertretungsberechtigten Person des außerordentlichen Mitglieds ausgeübt.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- 1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Öffentlichkeit
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Verwaltung
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten 4 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verantwortungsbereiche jedes einzelnen Vorstands beschrieben werden.
- 4) Besonders verdiente Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende genießt dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im

Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ordnungen des Vereins

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben; derzeit bestehen:
 - Beitragsordnung
 - Ehrungsordnung
 - Geschäftsordnung

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird
- 4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Hierzu können die Mitglieder Einsicht in Unterlagen auf der Geschäftsstelle nehmen. Des Weiteren werden die Vereinsordnungen auf der Homepage des SC Staig zur Einsicht bereitgestellt. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Schriftführer und weitere Ausschussmitglieder geleitet.
- 3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.
- 5) Jede Abteilung hat dem Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen
- 6) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Der Verein kann im Bedarfsfall auf die Kassenbestände der Abteilungen zurückgreifen.
- 7) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 8) Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vorstand darüber unter Vorlage des Versammlungsprotokolls zu berichten.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen, von dem in § 6 Abs. 3 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, die Ehre, das Ansehen und das Vermögen des Vereins vergehen, Ordnungsstrafen (Verweise, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bzw. an Veranstaltungen des Vereins) sowie Geldbußen bis maximal 500,-- € verhängen. Gegen den Strafbeschluss des Vorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Jeder mutwillig verursachte Schaden an Vereinseigentum ist vom Schadensverursacher zu ersetzen.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten. Die Prüfungen müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
- 2) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 3) Bei Beanstandungen ist vorab ein Bericht an den Vorstand zu geben.
- 4) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur

jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen das Alter und weitere Daten, die von den Verbänden abgefragt werden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Funktionsträgern) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie der Funktion im Verein übermittelt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand beschlossen hat
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Staig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 20 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.04.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Amtsgericht oder Finanzamt, diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Staig, 01.04.2016